

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung II) vom 21. April 2021

Mit den Änderungen vom 10. Mai 2022, 10. Mai 2023, 07. Dezember 2023 und vom 20. März 2024

Aufgrund § 5 Absatz 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290), § 36 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), und § 36 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) vom 02. Dezember 2019 (GVBl. S. 354ff.), geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 442) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 21. April 2021 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für grundständige Studiengänge im Hochschulauswahlverfahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG).

(2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität führt das Verfahren nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes und der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlagen durch.

(3) In jedem dieser Auswahlsatzung unterfallenden Studiengang werden gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 HHZV von der für ein erstes Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl 1 % der Studienplätze, mindestens aber 1 Studienplatz, für Bewerberinnen und Bewerber vorab abgezogen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, von einem Olympiastützpunkt betreut sind und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen dieser Quote wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

§ 2 Form des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist innerhalb der Frist gemäß § 20 Abs. 2 HHZV über die Online-Bewerbungsmaske unter www.uni-frankfurt.de an die Johann Wolfgang Goethe-Universität zu richten. Dem Zulassungsantrag sind ausschließlich die in der Online-Bewerbungsmaske genannten Unterlagen in elektronischer Form beizufügen. Die Universität kann die Nachreichung von Unterlagen im Original, in amtlich beglaubigter Kopie oder in der Übersetzung durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer verlangen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(2) Die von Absatz 1 abweichenden Formvorgaben für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, werden für das jeweilige Semester unter www.uni-frankfurt.de zu Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.

(3) Sofern das Vergabeverfahren in einem von dieser Satzung erfassten Studiengang im Dialogorientierten Serviceverfahren koordiniert wird, richten sich die Registrierung, die Form und Frist des Zulassungsantrags sowie die Durchführung des Vergabeverfahrens nach der HHZV. Der Zulassungsantrag ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen an die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung), zu übermitteln. Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente zusätzlich im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren wird nicht beteiligt, wer keinen form- und fristgerechten Zulassungsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat oder den Quoten nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 S.1 Nr. 1 HZG unterfällt. Sonstige rechtliche Zulassungsvoraussetzungen sowie die Möglichkeit der Universität, die Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß § 5 Abs. 4 HZG zu beschränken, bleiben unberührt.

§ 4 Auswahlkriterien

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote), sofern die in der Anlage enthaltenen fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes regeln.

§ 5 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

(1) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, setzt der Prüfungsausschuss zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen ein, die aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren besteht. Besteht am Fachbereich ein Zulassungsausschuss, so kann die Aufgabe auch diesem übertragen werden, sofern er aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren besteht. Zulassungsausschuss oder Auswahlkommission können sich zu ihrer Unterstützung der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen. § 20 Abs. 2 HHZV bleibt unberührt.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe von Zeit und Ort zum Auswahlgespräch geladen. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.

(3) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor der Auswahlkommission Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Grundlage des Gesprächs ist ein von der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.

(4) Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt. Es ist nichtöffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. Es kann als Ferngespräch, das möglichst mit Bild übertragen werden soll, geführt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz im Ausland hat oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilt.

(5) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Gesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und über die Bewertung des

Gesprächs enthält. Nach Durchführung der Auswahlgespräche bringt die Auswahlkommission die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in eine Rangfolge. Die Niederschrift über die Auswahlgespräche wird dem Prüfungsausschuss zugeleitet.

(6) Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Auswahlkommissionen für denselben Studiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Die endgültige Ranglistenbildung aufgrund der von den Kommissionen erstellten Ranglisten obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 6 Erstellung von Ranglisten

(1) Für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand der Auswahlkriterien gemäß § 4 je Studiengang eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Rangleichheit gelten § 5 Absätze 3 und 4 S. 3 HZG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Auswahlentscheidung und Bescheide

Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden von der Präsidentin / dem Präsidenten zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid. **Sofern der Studiengang am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnimmt, erfolgt die Versendung der Bescheide durch die Stiftung im Namen und im Auftrag der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.**

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport / Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/22.

(2) Die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung II) vom 17. Dezember 2019 (UniReport vom 18. Dezember 2019), zuletzt geändert am 14. Mai 2020, gilt letztmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und tritt nach Abschluss dieses Verfahrens außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 07.05.2021

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage 1: Fachspezifische Bestimmungen

1. Biochemie mit dem Abschluss Bachelor

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 60 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 40 % aus der Note der Bewertung eines Motivationsschreibens ergibt.

Das Motivationsschreiben soll maximal 3.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) enthalten. Außerdem ist ein ausgefüllter biographischer Fragebogen (s. Vordruck) beizufügen.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich auf die überzeugende Darstellung des persönlichen und fachlichen Interesses am Bachelorstudiengang Biochemie und dessen spezifischen Inhalten am Studienort Frankfurt. Außerdem fließt die Darstellung der mit dem Studiengang verfolgten persönlichen Ziele und der fachlichen Eignung ein. Hierbei werden die in der Oberstufe absolvierten Kurse im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich, eventuell innerhalb oder außerhalb der Schule absolvierte Praktika, Kurse und Fortbildungen, Teilnahme an Fachwettbewerben (z.B. ‚Chemie-Olympiade‘), eine eventuelle Berufsausbildung oder Berufstätigkeit sowie ein bisheriges Studium berücksichtigt, sofern diese einen Bezug zum Fach Biochemie haben.

Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach der folgenden Notenskala bewertet:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = mangelhaft

Bei Nichteinreichen des Motivationsschreibens wird dieses mit der schlechtesten Note (5) bewertet.

2. Studienfach Biologie in den Lehramtsstudiengängen

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 66 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 34 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie und Physik ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch einheitliche Prüfungs- oder sonstige Noten für die genannten Fächer aus, so treten diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an dessen Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

3. Studienfach Deutsch in den Lehramtsstudiengängen

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre im Fach Deutsch ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch eine einheitliche Prüfungs- oder sonstige Note für das Fach Deutsch aus, so tritt diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an dessen Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

4. Studienfach Islamische Religion in den Lehramtsstudiengängen

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre im Fach Islamische Religion ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung für dieses Fach kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, gilt dies ersatzweise für die Fächer Ethik, Katholische oder Evangelische Religion.

5. Studienfach Sport in den Lehramtsstudiengängen

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 49 % aus der Note eines Studierfähigkeitstests gemäß der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über den Studierfähigkeitstest im Fach Sport vom 21. Februar 2024 in ihrer jeweils geltenden Fassung. § 28 Abs. 2 HHZV bleibt unberührt. Wird keine Note nachgewiesen, so tritt an ihre Stelle die Note 6.

6. Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre im Fach Sport ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch eine einheitliche Prüfungs- oder sonstige Note für das Fach Sport aus, so tritt diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an ihre Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

7. Theater-, Film- und Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung Ranggleichheit, so wird vorrangig zugelassen, wer das in Punkt I.3.1 des fachspezifischen Anhangs für den Bachelorstudiengang Theater-, Film- und Medienwissenschaft im Hauptfach zur Rahmenordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs 10 beschriebene Praktikum absolviert hat.

8. Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

8.1 Auswahlkriterien

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird im Auswahlverfahren der Goethe-Universität eine Rangliste nach Punkten erstellt. Dabei werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

- a. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte) sowie
- b. ggf. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs (Prozentrang)

(2) Die Auswahlentscheidung erfolgt nach 8.3 unter Zugrundelegung folgender Berechnungsformel:

$\text{Punkte gesamt} = \text{HZB-Punkte} \cdot 55/900 \text{ (max. 55 Punkte)} + \text{Testprozentrang des fachspezifischen Studieneignungstests} \cdot 45/100 \text{ (max. 45 Punkte)}$. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

8.2 Fachspezifischer Studieneignungstest

(1) Der fachspezifische Studieneignungstest (Psychologiespezifischer Bachelor-Studieneignungstest der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, „BaPsy-DGPs“) wird von der TransMIT GmbH durchgeführt. Diese ist mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt.

(2) Bei dem BaPsy-DGPs handelt es sich um ein reliables, valides, objektives und ökonomisches Verfahren zur Erfassung der psychologiespezifischen Studieneignung. Der BaPsy-DGPs dient der Feststellung, inwieweit die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgrund ihrer bzw. seiner psychologiespezifischen Vorkenntnisse und kognitiven, mathematischen und sprachlichen Kompetenzen für das Studium in dem angestrebten Bachelorstudiengang Psychologie geeignet ist.

(3) Für die Durchführung des fachspezifischen Studieneignungstests wird eine Testgebühr erhoben. Hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren gilt die Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs vom 27. Januar 2023 (siehe Anlage 2).

(4) Orte und Termine des Tests werden mindestens drei Monate vor dessen Durchführung bekannt gegeben. Weitere Regelungen und Bestimmungen des Tests sind in Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt.

8.3 Bildung der Rangliste

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird im Auswahlverfahren eine Rangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

(2) Die Berechnung der Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe von 8.4. Es können maximal 55 Punkte erreicht werden.

(3) Die Berechnung der Punktzahl für den fachspezifischen Studieneignungstest BaPsy-DGPs erfolgt nach Maßgabe von 8.5. Es können maximal 45 Punkte erreicht werden. Wurde der fachspezifische Studieneignungstest nicht absolviert, werden 0 Punkte vergeben.

(4) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der erreichten Punkte. Bei Ranggleichheit gilt § 5 Abs. 3 S. 2 HHZG.

8.4 Berechnung der Punktwerte des Ergebnisses der Hochschulzulassungsberechtigung

(1) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet, wobei maximal 55 Punkte erreicht werden können: $\text{HZB-Punkte} \cdot 55/900$

(2) Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl ausweist, wird die mittlere Punktzahl, die dem im Zeugnis angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Reichen die Deutschen Sprachkenntnisse für das Studium an deutschen Hochschulen nicht aus, müssen diese durch ein Zertifikat gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) nachgewiesen werden.

8.5 Berechnung der Punktwerte des Ergebnisses des fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die am fachspezifischen Studieneignungstest teilnehmen, können für dieses Kriterium bis zu 45 Punkte erwerben. Diese finden bei der Bildung der Rangliste gem. § 8 Berücksichtigung. Die Teilnahme am Test ist fakultativ.

(2) Die Anzahl der Punkte wird auf Grundlage der individuellen Leistung vergeben. Sie wird auf Basis des erreichten Prozentrangs in Bezug auf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt.

(3) Die Punktzahl wird wie folgt aus dem erreichten Prozentrang berechnet: $\text{Testprozentrang} \cdot 45/100$.

Anlage 2: Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs („Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie“) vom 27. Januar 2023, Fassung vom 06. September 2023

Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs

(„Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie“)

vom 27. Januar 2023, Fassung vom 06. September 2023

Präambel

Die TransMIT ist eine Gesellschaft für Technologietransfer der mittelhessischen Hochschulen Philipps-Universität Marburg, Justus-Liebig Universität Gießen und der Technischen Hochschule Mittelhessen. Ziel der TransMIT ist die Vermarktung von Produktinnovationen und Forschungsdienstleistungen aus ihren Gesellschafterhochschulen und weiteren Forschungseinrichtungen.

Zur Förderung des Technologietransfers ermöglichen die Gesellschafterhochschulen besonders aktiven Professoren die Gründung sogenannter TransMIT-Zentren, die unter dem Dach der TransMIT als Geschäftsbereiche steuerlich und rechtlich geführt werden.

Das ZwD, TransMIT-Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs) unter der Leitung von Prof. Dr. Gerhard Stemmler, bietet psychologische Dienstleistungen auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung an. Die Dienstleistungen stützen sich auf einen umfassenden und gründlichen psychologischen Sachverstand aus deutschen Universitäten zum Whole von Wirtschaft, Gesellschaft und Einzelpersonen.

Die TransMIT bietet für deutschsprachige Hochschulen einen Studieneignungstest für den Bachelor-Studiengang Psychologie an. Dazu hat die TransMIT von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. („die DGPs“) eine Lizenz für die Anwendung des Studieneignungstests an Hochschulen erhalten. Der Test wurde bzw. wird von einer Urhebergemeinschaft für die DGPs entwickelt. Der Testname lautet „Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der DGPs“ (BaPsy-DGPs).

Die Projektkoordination liegt beim ZwD.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Einzelheiten zur Teilnahme eines Teilnehmers* am und Durchführung des Studieneignungstests BaPsy-DGPs. Der BaPsy-DGPs kann an den teilnehmenden Hochschulen ggf. als ein Auswahlkriterium im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Psychologie berücksichtigt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen zum jeweiligen Bachelorstudiengang Psychologie sind in den jeweiligen hochschuleigenen Zulassungssatzungen geregelt.

*Sofern im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit generisch von „Teilnehmer“ die Rede ist oder eine andere maskuline Form genutzt wird, so ist damit ebenso jede andere Geschlechtsform und jeder andere Personenkreis gemeint.

§ 2 Zweck des Studieneignungstests BaPsy-DGPs

Der Studieneignungstest BaPsy-DGPs dient der Feststellung, inwiefern der Teilnehmer aufgrund seines psychologiespezifischen Textverständnisses in Deutsch und in Englisch, seiner Mathematikkenntnisse und seiner kognitiven Fähigkeiten für das Studium in dem angestrebten Bachelorstudiengang Psychologie geeignet ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studieneignungstest BaPsy-DGPs sind:

1. die Zahlung der vollständigen Teilnahmegebühr bis spätestens zum auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> genannten Tag,
2. eine Erklärung des Teilnehmers im elektronischen Anmeldeportal, dass der Teilnehmer in den vorangegangenen vier Kalenderjahren, gerechnet ab dem 01. Januar des Kalenderjahres der Testdurchführung, für die die aktuelle Anmeldung erfolgt, nicht am Studieneignungstest für den angestrebten Studiengang teilgenommen hat und
3. eine Erklärung des Teilnehmers im elektronischen Anmeldeportal, dass er zum berechtigten Teilnehmerkreis gehört; d.h. dass der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im laufenden oder kommenden Kalenderjahr regelmäßig erfolgen wird bzw. die Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben wurde.

§ 4 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zum Studieneignungstest BaPsy-DGPs einschließlich der Antragsunterlagen gem. § 3 ist bis spätestens zum auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> genannten Tag im elektronischen Anmeldeportal auf <https://studieneignungstest-psychologie.de> zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 5 Zulassung zum Studieneignungstest BaPsy-DGPs

(1) Die Studententestkommission des ZwpD entscheidet über die Zulassung zum Studieneignungstest BaPsy-DGPs und unterrichtet den Teilnehmer über die getroffene Entscheidung.

(2) Die Zulassung zum Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist zu versagen, wenn:

- a. die Voraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden und/oder
- b. der Antrag nach § 4 nicht rechtzeitig gestellt wurde und/oder
- c. der Teilnehmer in den vorangegangenen vier Kalenderjahren, gerechnet ab dem 01. Januar

- des Kalenderjahres der Testdurchführung, für die die aktuelle Anmeldung erfolgt, am Studieneignungstest teilgenommen hatte und/oder
- d. die Erklärung nach § 3 Ziffer 2 nicht gegeben wurde.

§ 6 Prüfungsverfahren und Zuständigkeit

(1) Der Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist ein Single- oder Multiple-Choice-Test. Es sollen allgemeine kognitive Fähigkeiten (wie schlussfolgerndes Denken, Konzentrationsfähigkeit, basale Lese- und Rechenfähigkeit) sowie psychologierelevantes Textverständnis in Deutsch und in Englisch sowie Mathematikkenntnisse erfasst werden. Der zeitliche Umfang der gesamten Testsituation beläuft sich auf etwa vier Stunden, davon etwa drei Stunden für die eigentliche Testdurchführung, wobei die einzelnen Testteile zeitlich definiert sind.

(2) Bei der Testung mit dem Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist ein gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild der inhabenden Person enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz mitzuführen; dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen. Minderjährige müssen eine schriftliche Einverständniserklärung aller Erziehungsberechtigten vorlegen.

(3) Der Studieneignungstest BaPsy-DGPs wird von der TransMIT GmbH ggf. unter Einbeziehung von einem oder mehreren Unterstützungsdienstleistern durchgeführt. Verantwortlich für die Organisation und die Durchführung des Studieneignungstests ist die TransMIT GmbH.

(4) Den Teilnehmern werden Ort und Zeitpunkt des Studieneignungstests BaPsy-DGPs in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist rechtzeitig vor Bewerbungsschluss für das jeweilige Wintersemester durchzuführen.

(5) Die TransMIT GmbH kann Beeinträchtigungen des Testablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von sich aus oder auf Antrag eines Teilnehmers durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testzeit gegenüber der bzw. den Aufsichtsperson(en) unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(6) Über den Durchführungstermin des Studieneignungstests BaPsy-DGPs ist von den jeweiligen Personen, die die Prüfungsaufsicht führen, ein Protokoll zu erstellen, das den Testtag und den Testort sowie gegebenenfalls vorgebrachte Rügen oder gewährte Ausgleichsmaßnahmen ausweist.

§ 7 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Macht ein Teilnehmer glaubhaft, dass er oder sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Studieneignungstest BaPsy-DGPs ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studententestkommission einen Nachteilsausgleich gestatten. Adresse und spätestes Antragsdatum sowie die beizufügenden Unterlagen werden auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> bekannt gegeben.

§ 9 Wiederholung des Studieneignungstests BaPsy-DGPs

Eine erneute Teilnahme am Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist frühestens fünf Jahre nach dem Jahr des Datums einer zuvor erfolgten Testteilnahme möglich. Beispiel: Wer den Studieneignungstest BaPsy-DGPs im Jahr 2023 absolviert hat, darf ihn erst 2028 wiederholen. Für die Hochschulen empfiehlt es sich deshalb, die Gültigkeit der Bescheinigung in Vielfachen von fünf Jahren festzulegen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Erscheinen Teilnehmer zum Studieneignungstest nicht, können sie an einem kommenden Testverfahren unter erneuter Anmeldung und erneuter Zahlung der Teilnahmegebühr abermals teilnehmen. Die Gebührenpflicht für das begonnene Testverfahren bleibt davon unberührt.

(2) Versucht der Teilnehmer, das Ergebnis seiner Testleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf des Studieneignungstests BaPsy-DGPs, kann dieser von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Der Studieneignungstest BaPsy-DGPs wird mit 0 Punkten bewertet. Eine erneute Teilnahme ist nicht möglich.

§ 11 Einsicht

Die Testfragen des Studieneignungstests BaPsy-DGPs sind geheimhaltungsbedürftig. Deshalb wird keine Einsicht in die den Teilnehmer betreffenden Testunterlagen gewährt.

§ 12 Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 100 inkl. MwSt. Veränderungen in der Höhe der Gebühr müssen bis spätestens 31.12. eines Jahres bekannt gemacht werden und gelten ab dem Folgejahr.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 06. September 2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Testverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Für die TransMIT GmbH

Für das TransMIT-Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs)

Horn-Bad Meinberg, 06. September 2023

Prof. Dr. Gerhard Stemmler, Projektleiter